

## GESETZESSPRACHE

Bei diesem Text handelt es sich um die Ziffer 83 des Gesetzgebungsleitfadens des Bundesamts für Justiz von 2007. Dieses Kapitel wurde nicht in die [Ausgabe 2019 des Gesetzgebungsleitfadens](#) übernommen.

Der vorliegende Text ist gegenüber dem Text von 2007 unverändert; verändert wurden lediglich die Kapitelnummerierung und die Nummerierung der Randziffern; ergänzt wurden in Kästen die Verweise auf weiterführende Texte.

### 1 Verständlichkeit

<sup>1</sup> **Erlasstexte sollen verständlich sein.** Nur verständliche Erlasse führen zur nötigen Rechtskenntnis und Rechtsüberzeugung und können so die gewünschte Wirkung entfalten. Und nur mit verständlichen Erlassen kann Rechtssicherheit garantiert werden.

### 11 Textqualitäten und Adressatenorientierung

<sup>2</sup> Zum einen hängt die Verständlichkeit eines Textes von seiner sprachlichen und textuellen Qualität ab. Diese entscheidet sich auf verschiedenen Ebenen:

- Textbau;
- Satzbau;
- Wortwahl;
- Einsatz nonverbaler Mittel;
- grafische Aufmachung, Layout.

<sup>3</sup> Zum andern **ist die Textverständlichkeit abhängig von der Adressatin oder dem Adressaten.** Es kommt darauf an, wer den Text verstehen will oder muss, mit welchem Vorwissen, mit welchen Fragen und welchen Erwartungen an den Text. Ein Text ist umso verständlicher, je reichhaltiger das Vorwissen ist, mit dem die Leserinnen und Leser die Informationen des Textes verknüpfen können, und je mehr es ihnen gelingt, im Text Antworten zu finden auf Fragen, die sie beschäftigen.

<sup>4</sup> Natürlich lässt sich mit einem einzelnen Erlasstext nicht auch das Vorwissen schaffen, das für sein Verständnis nötig ist. Es lässt sich aber einiges zur Verständlichkeit beitragen, wenn man einen Erlass so gestaltet, dass diejenigen, an die der Erlass sich richtet, merken, dass der Erlass sie etwas angeht, dass er ihre Fragen beantwortet und ihre (kognitiven) Erwartungen erfüllt.

<sup>5</sup> **Erlasstexte sind regelmässig mehrfach adressiert.** Sie haben verschiedene primäre und sekundäre Adressatinnen und Adressaten. Und diese sind von Fall zu Fall andere. Erlasstexte *richten sich* mal an einen engen Kreis von Spezialistinnen und Spezialisten oder Behörden und mal an weitere und unbestimmtere Bevölkerungskreise. Sie *betreffen* aber sehr oft über den primären Adressatenkreis hinaus weitere Personenkreise, und mit Blick auf

Rechtsberatung, Anwältinnen und Anwälte sowie Gerichte richten sie sich immer auch an die Allgemeinheit der Juristinnen und Juristen.

<sup>6</sup> Es ist nicht leicht, der Mehrfachadressierung von Erlasstexten angemessenen Rechnung zu tragen. Zwei Maximen lassen sich aber aufstellen:

- Die Frage, wer Adressatin oder Adressat ist, wessen Perspektive eingenommen und wessen Vorwissen und Erwartungen vorausgesetzt werden sollen, muss für jeden Erlass und für jede Bestimmung in einem Erlass von neuem gestellt werden;
- Erlasse sind nicht zum Vornherein als Texte für die Kommunikation zwischen Spezialistinnen und Spezialisten zu konzipieren, sondern sollen so weit als möglich "allgemein" verständlich sein.

*Weiterführendes:*

[Lötscher, Andreas: Struktur und Adressat – Gesetzesredaktionelle Überlegungen zur Gestaltung von Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes \(Umweltverträglichkeitsprüfung\). LeGes 5/3, S. 69–80.](#)

## **12 Produktionsbedingungen**

<sup>7</sup> **Gute Texte sind das Resultat guter Bedingungen der Textproduktion.** Bei Erlasstexten ist das nicht anders, jedoch sind die Produktionsbedingungen für Erlasstexte besonders kompliziert. Allgemein lässt sich sagen:

<sup>8</sup> Erlasstexte müssen umsichtig und im Detail *geplant* werden. Was gesagt werden soll, muss im Prinzip klar sein, bevor die Formulierungsarbeit beginnt. Das schliesst allerdings nicht aus, dass im Prozess der Formulierung und der redaktionellen Überarbeitung neue Fragen auftauchen oder neue Problemlösungen erscheinen, die eine Revision des ursprünglichen Plans nötig machen. Hier liegt ja auch ein grosser Wert guter, vorbehaltloser Redaktion.

<sup>9</sup> Die konkrete *Ausformulierung* sollte nicht auf zu viele Köpfe und Hände verteilt werden. Nur so kann ein Text "aus einem Guss" entstehen. Die Formulierungsarbeit sollte in voller Kenntnis des Textumfeldes (andere Erlasse aus dem gleichen Regelungsgebiet) und im Bewusstsein der (im vorliegenden Abschnitt formulierten) Prinzipien der Gesetzesredaktion erfolgen. Hilfsmittel – Wörterbücher, die Leitfäden der Bundeskanzlei, die SR u.a. – sollten jederzeit benutzt werden.

<sup>10</sup> Gute Texte bedürfen einer intensiven Phase der *Überarbeitung* oder *Revision*, nicht zuletzt durch Köpfe und Hände, die an der Formulierungsarbeit nicht beteiligt waren. Für Erlasstexte ist diese Arbeit mit der Verwaltungsinternen Redaktionskommission und der Parlamentarischen Redaktionskommission institutionalisiert. Die Überarbeitung und Revision von Entwürfen sollte aber auch vorgängig durch die Ämter selber geschehen.

## 2 **Beschränkung auf das Normative – Ideal der Knappheit**

<sup>11</sup> Erlasstexte formulieren Normen und (fast) nichts anderes als Normen. In einem Erlasstext haben nichts verloren:

- Beschreibungen eines Sachverhalts;
- Erklärungen, warum etwas so ist, wie es ist;
- Begründungen, warum eine Norm aufgestellt wird;
- Appelle an die Adressatinnen und Adressaten;
- Deklarationen von politischen Absichten;
- Motive und Ziele für den Erlass oder einzelne Bestimmungen.

### **Beispiel für einen Satz ohne normativen Gehalt:**

- "Eine regelmässige Wartung gemäss den Vorschriften des Herstellers, die von einer durch das EAM nach Artikel 16 Absatz 3 der Eichverordnung ermächtigten Person ausgeführt wird, erleichtert die stete Wahrung der messtechnischen Eigenschaften sowie die Einhaltung der Fehlergrenzen."

<sup>12</sup> Eine Ausnahme bilden höchstens die allerersten Artikel eines Erlasses: der Gegenstandsartikel, der **Zweckartikel**. Die Formulierung von Handlungszwecken ist in einem Erlass dort angebracht, wo diese die Funktion haben, formulierte Kompetenzen und Pflichten einzuschränken (wo sie also – zumindest indirekt, nämlich im Rahmen der Auslegung und Anwendung – eine normative Funktion haben); in diesem Fall sollte diese einschränkende Funktion als Teil der Norm aber auch deutlich zum Ausdruck kommen.

<sup>13</sup> **Erlasstexte sollen so knapp wie möglich formuliert sein.** Die Norm soll gerade heraus formuliert und nicht hinter viel unnötigen Worten versteckt werden. Bei jedem Wort ist zu prüfen, ob es für die Formulierung der Norm nötig ist. Wiederholungen von Normen (Redundanz) sind zu vermeiden.

### **Beispiele:**

- Der Bundesrat legt fest, welche Ausnahmen gemacht werden können.  
Besser: Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.
- Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie gemäss Eintrag im Ausweis dafür geprüft und zugelassen sind.

*[Der Zusatz mit "namentlich..." leistet, da er nicht abschliessend ist, nichts. Die Zulassung setzt eine Prüfung voraus, diese muss nicht eigens erwähnt werden.]*

**Besser:** Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautieren nur verwendet werden, wenn sie laut Ausweis dafür zugelassen sind (→s. Art. 25 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; SR 916.401).

<sup>14</sup> Knappheit kann allerdings ins Negative umschlagen. Das ist dann der Fall, wenn Normen, die explizit statuiert werden müssten, stillschweigend vorausgesetzt oder mit einer andern Norm zusammen mitgesagt statt eigens gesagt werden. Manchmal kann es auch sinnvoll sein, etwas ausdrücklich zu sagen, obschon es aus Gründen der Logik nicht gesagt werden müsste.

**Beispiel:**

- Die Benutzerinnen und Benutzer von Registerdaten sind verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten die zur Verfügung gestellten Daten dem Bundesamt zurückzugeben oder deren Vernichtung dem Bundesamt schriftlich zu bestätigen (→s. Art. 11 Abs. 3 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; SR 431.841).

*[Die Norm, dass die Daten, wenn sie nicht zurückgegeben werden, zu vernichten sind, wird nicht explizit gesagt, sondern in der Mitteilungspflicht vorausgesetzt.]*

*Weiterführendes:*

Andreas Hartmann / Zsuzsa Parádi: Über kurz oder lang: zur angemessenen Kürze in der Formulierung von Rechtsvorschriften. In: Felix Uhlmann / Stefan Höfler: Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung. 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre. Zürich / St. Gallen: Dike 2018, 215–238.

### **3 Klarheit und Präzision**

#### **31 Zwischen Einfachheit und Komplexität, Explizitheit und Komprimierung**

<sup>15</sup> Erlasstexte müssen möglichst ideal positioniert werden auf einer Skala zwischen zu grosser Einfachheit und zu grosser Komplexität und auf einer Skala zwischen zu grosser Genauigkeit und zu starker Komprimierung.

<sup>16</sup> Komplexe Sachverhalte lassen sich nicht beliebig einfach ausdrücken, doch sollte in Erlasstexten stets nach der Ausdrucksweise gesucht werden, die die Norm **sachlich richtig, aber so einfach wie möglich** fasst. Auf der Suche nach grösstmöglicher Einfachheit wird auch das Materielle einem heilsamen Test unterzogen, ob es wirklich so komplex ist und so komplex sein soll, wie es scheint, oder ob nicht doch eine materiell einfachere Lösung (mit entsprechend einfacherer sprachlicher Fassung) gefunden werden kann und vorzuziehen ist.

<sup>17</sup> Was sprachliche Einfachheit bzw. Komplexität ist, lässt sich nicht so einfach sagen. Entsprechend ist zu warnen vor zu simplen und absoluten Rezepten von der Art, dass z.B. Passivsätze komplizierter und schwerer verständlich seien als Aktivsätze. Die Skala zwischen dem sprachlich Einfachen und Komplexen verläuft auf verschiedenen Ebenen:

- Auf der *Textebene* gibt es einfachere und komplexere Muster im Aufbau und der Gliederung des ganzen Erlasses und der einzelnen Abschnitte und Artikel;
- Komplexität gibt es im *Nominalbereich*, wo z.B. Attribute, die einem Nomen vorangestellt sind, in der Regel schwieriger sind als rechts angefügte präpositionale Attribute oder Relativsätze ("die mit besonderen Aufgaben der Arbeitssicherheit betrauten Arbeitnehmer"; einfacher: "die Arbeitnehmer mit besonderen Aufgaben der Arbeitssicherheit");
- Komplexität gibt es im Bereich des *zusammengesetzten Satzes*, der in der Regel schwerer wirkt als einfach verkettete selbstständige Sätze;
- Eine *verbale Konstruktion* ist oft leichter zu verstehen als eine *nominale Konstruktion* (nominal: "zum Zweck der Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte"; verbal: "wenn unzutreffende Meldungen oder Gerüchte richtig gestellt werden sollen");
- Einfache Verben sind anschaulicher und einfacher als Funktionsverbgefüge ("etwas in Erwägung ziehen" vs. "etwas erwägen"; "die Auszahlung des Beitrags erfolgt" vs. "der Beitrag wird ausbezahlt"). Sie sind allerdings nicht immer bedeutungsgleich ("etwas beanspruchen" vs. "einen Anspruch geltend machen").

<sup>18</sup> Als Faustregel lässt sich formulieren: **Die sprachliche Komplexität sollte mit der inhaltlichen Komplexität der Norm kongruent sein.** Wird eine relativ einfache Norm komplex ausgedrückt, so liegt unnötige Kompliziertheit vor. Wird hingegen eine relativ komplexe Norm zu einfach ausgedrückt, so liegt eine sprachliche Komprimierung vor; der sprachliche Ausdruck ist dann zwar einfach, aber er ist nicht transparent.

## **32 Umgang mit Vagheit und Mehrdeutigkeit**

<sup>19</sup> Erlasstexte arbeiten mit den Mitteln der natürlichen Sprache (Ausnahmen sind die seltenen Verwendungen von mathematischen Formeln oder grafischen Mitteln, Skizzen oder Ähnlichem). Die natürliche Sprache aber ist oftmals vage oder mehrdeutig.

<sup>20</sup> *Vage* heisst, dass das von der Sprache Ausgedrückte unscharf und konkretisierungsbedürftig ist und dass die Frage, ob ein Sachverhalt unter die Formulierung fällt oder nicht, nicht in jedem Fall eindeutig zu beantworten ist. *Mehrdeutigkeit* heisst, dass ein Ausdruck verschiedene Auslegungen erlaubt. Vagheit und Mehrdeutigkeit können ihre Quelle in einzelnen Wörtern haben (lexikalische Vagheit oder Mehrdeutigkeit) oder eine Folge der Satzkonstruktion oder des Textbaus sein (strukturelle Vagheit oder Mehrdeutigkeit).

<sup>21</sup> Die *Vagheit* ist in einem Erlasstext manchmal gesucht oder wird bewusst in Kauf genommen (unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln). Eine Bestimmung wird dadurch flexibel, eröffnet Ermessensspielraum für die Rechtsanwendung. In der Mehrheit der Fälle aber sollte Vagheit so weit vermieden werden, wie es mit der natürlichen Sprache möglich ist.

<sup>22</sup> Die *Mehrdeutigkeit* kann in einem Erlasstext niemals eine Tugend sein. Sie ist tolerierbar – und kommt auch relativ oft vor –, wo der Kontext oder die "Sinnkontrolle" eine der möglichen Lesarten ganz klar favorisiert oder die andern Lesarten als unsinnig ausschliesst. Mehrdeutigkeit muss hingegen unbedingt dort vermieden werden, wo mehrere Lesarten mindestens auf den ersten Blick sinnvoll scheinen und also die Norm auf Grund der Mehrdeutigkeit effektiv mehrdeutig wird.

<sup>23</sup> *Lexikalischer Vagheit oder Mehrdeutigkeit* kann mit der Verwendung von Fachtermini entgegengewirkt werden, wo es solche gibt. Allerdings sind auch Fachtermini oft vage oder mehrdeutig. Überdies kann die Verwendung der Fachterminologie dem Gebot der Allgemeinverständlichkeit entgegenstehen.

<sup>24</sup> Ein anderes Mittel gegen lexikalische Vagheit und Mehrdeutigkeit sind *Legaldefinitionen*; sie bewirken allerdings auch keine Wunder und sollten sehr zurückhaltend eingesetzt werden.

### **33            Abstraktion**

<sup>25</sup> Erlasse formulieren generell-abstrakte Normen: Eine endliche Zahl von Bestimmungen gilt für eine theoretisch unendlich vielgestaltige Wirklichkeit. Der Zwang zur Abstraktion ist der Formulierung von Normen damit inhärent. Das Problem der Abstraktion, der Zusammenfassung von Einzelfällen zu Klassen, ist zunächst ein materiell-juristisches. Es ist aber auch ein Formulierungsproblem: **Es gilt, diejenige sprachliche Ebene zu finden, die der "richtigen" materiellen Abstraktionsebene entspricht**, der "richtigen" Ebene zwischen zu grosser Abstraktion, die die Tuchfühlung mit der Wirklichkeit verliert, und zu grosser Einzelfallverhaftetheit, die das Verbindende zwischen den Einzelfällen verfehlt und sich in Kasuistik verliert.

### **4               Kohärenz**

<sup>26</sup> Für Erlasstexte gilt: **Gleiches muss gleich und Ungleiches ungleich ausgedrückt werden**. Wo dies der Fall ist, spricht man von Kohärenz. Die ausserrechtliche Stilnorm, dass man im Ausdruck des Gleichen sprachlich zu variieren habe, gilt für Erlasstexte nicht. Zu Gunsten der Eindeutigkeit werden Repetitivität und Monotonie in Kauf genommen.

<sup>27</sup> Das Gebot der Kohärenz gilt in erster Linie innerhalb eines Erlasses (*interne Kohärenz*); es gilt in abgeschwächter Form aber auch über die Grenzen des einzelnen Erlasses hinaus (*externe Kohärenz*). Insbesondere ist auf Kohärenz im normativen Umfeld eines Erlasses zu achten. Letztlich ist die Kohärenz der ganzen Ordnung des geschriebenen Rechts anzustreben.

<sup>28</sup> Zur Kohärenz im hier gemeinten Sinn gehört einmal die *lexikalische* oder *terminologische Kohärenz*: Gleiche Gegenstände, Sachverhalte, Konzepte werden gleich benannt. Ganze Netze oder Systeme von Begriffen oder Konzepten (Oberbegriff, Unterbegriff, Gegenbegriff usw.) sollten nach Möglichkeit mit den gleichen Wortbestandteilen benannt werden.

<sup>29</sup> Zur Kohärenz gehört des Weiteren, dass gleichartige Normen gleichartig formuliert werden, dass gleichartige Artikel oder Abschnitte gleichartig überschrieben werden, dass gleichartige Artikel gleich aufgebaut werden usw.

*Weiterführendes:*

[Kohärenz](#)

## 5 Sprachliche und andere Mittel

### 51 Textstrukturierende Mittel – Leserführung

<sup>30</sup> **Die Leserin und der Leser sind durch den Text zu führen.** Es gibt verschiedene, für die Verständlichkeit eines Textes sehr wichtige Mittel der Leserführung.

<sup>31</sup> Normalerweise sind in einem Text die einzelnen Sätze durch vielfältige sprachliche Mittel zusammengehängt: Man nimmt Bezeichnungen vorhergehender Sätze durch Verweismittel wie Pronomen wieder auf; man verknüpft einen Satz mit dem vorhergehenden durch Konjunktionen; man moduliert die Wortstellung im Satz, dass dieser optimal an den vorhergehenden anschliesst, z.B. indem er sein Thema wieder aufgreift. In diesem Sinne sind Einzelsätze eines Textes normalerweise *"kontextualisiert"*.

<sup>32</sup> In Erlasstexten ist man bezüglich der Kontextualisierung von Einzelsätzen jedoch in einem Dilemma: Einerseits sind Erlasstexte auch längere Texte, in denen es diese Tendenz der Verwebung der Sätze ineinander (ihrer "Kontextualisierung") gibt. Andererseits werden aber Erlasstexte nicht unbedingt als ganze Texte fortlaufend von vorn nach hinten gelesen, sondern sehr punktuell konsultiert. Zudem gibt es das praktische Bedürfnis, Normsätze einzeln und isoliert zitieren zu können. Dies spricht dafür, die einzelnen Normsätze möglichst autonom, selbstständig, *"dekontextualisiert"* zu formulieren, also ohne Pronomen und andere sprachliche Verweismittel, ohne Verknüpfungsmittel, mit "normaler", nicht auf den Kontext zugeschnittener Wortstellung.

#### **Beispiel:**

- 1 Die Zulassungsstellen erheben für ihre Tätigkeit Gebühren.
- 2 Ebenso erheben die Kontrollorgane Gebühren, wenn die Kontrollen zu Verwaltungsmassnahmen führen.
- 3 Der Bundesrat legt die Gebühren fest (→s. Art. 14 des Bauproduktgesetzes vom 8. Oktober 1999; SR 933.0).

*[Absatz 2 ist stark kontextualisiert: durch "ebenso", das den Satz mit Absatz 1 verknüpft, und durch die Wortstellung. Hingegen ist Absatz 3 dekontextualisiert mit seiner Normalform des Satzes; eine Kontextualisierung läge z.B. vor, wenn man den Satz im Passiv formulieren würde, beginnend mit dem Thema der Gebühren, von denen dann ausgesagt würde, dass der Bundesrat sie festlegt: "Die Gebühren werden vom Bundesrat festgelegt."]*

<sup>33</sup> Zu empfehlen ist eine *Mittellösung*: zurückhaltende Kontextualisierung innerhalb eines Artikels, aber Dekontextualisierung von Artikel zu Artikel. Das heisst, dass man einen neuen Artikel nicht mit einem Pronomen oder mit einer konjunkionalen Anknüpfung nach oben anfangen sollte, dass man aber innerhalb eines Artikels z.B. bei gleich bleibendem Subjekt durch die Absätze dieses Subjekt ab dem zweiten Absatz pronominal wieder aufnimmt und dass man die Wortstellung so moduliert, dass die Sätze der einzelnen Absätze im Ablauf gelesen werden können.

<sup>34</sup> Die Kontextualisierung von Sätzen ist ein Mittel der Leserführung durch den Text. In längeren Texten findet man überdies weitere leserführende Mittel. Zu diesen gehört, dass man den Leserinnen und Lesern – vor allem am Textanfang, aber auch bei wichtigen Zwischenetappen – eine allgemeine *Orientierung über den zu erwartenden Textinhalt* gibt. Das schafft Erwartungen und erhöht die Verstehensfähigkeit und damit die Verständlichkeit. In Erlasstexten wird mit den Anfangsartikeln – Gegenstand, Geltungsbereich, Zweck – in einem bescheidenen, aber dennoch wichtigen Ausmass von solchen Mitteln Gebrauch gemacht.

<sup>35</sup> Andere leserführende Mittel wie etwa sprachliche Gliederungsmarkierungen ("erstens", "zweitens"; "einerseits", "andererseits" u. Ä.) erübrigen sich in einem Erlasstext, da dieser ohnehin stark gegliedert ist.

<sup>36</sup> Ein leserführendes Mittel ist auch die explizite *Verweisung* von einer Textstelle auf eine andere Textstelle des gleichen Erlasses. Wo solche Verweise für die Präzisierung der Norm nicht unbedingt nötig sind, ist mit ihnen sparsam umzugehen. So genannte "Komfortverweise", die normativ nicht nötig sind, aber der Leserin oder dem Leser Orientierung verschaffen, sind manchmal angebracht, wenn ein Begriff gebraucht wird, der erst viel später im Erlass eigentlich eingeführt wird. Wo sich viele solche Komfortverweise aufdrängen, ist das ein Indiz für mangelhaften Textaufbau.

*Weiterführendes:*

[Stefan Höfler: Zur Diskursstruktur von Gesetzestexten: Satzübergreifende Bezüge als Problem der Gesetzesredaktion. ZERL 27.10.2017.](#)

## **52            *Satzbau***

<sup>37</sup> Für den Satzbau gilt besonders, was oben zur Bandbreite zwischen sprachlicher Einfachheit und Komplexität gesagt wurde: Die sprachliche Form sollte mit der inhaltlichen Struktur kongruent sein. Die Suche nach grösstmöglicher Einfachheit birgt Gefahren: Der scheinbar einfachere Ausdruck ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit dem komplexeren Ausdruck. Und vor allem: Komplexere Ausdrücke sind oftmals expliziter und eindeutiger, während die einfacheren Ausdrücke impliziter, ausdeutungsbedürftiger, sprich: *komprimierter* und weniger transparent sind.

**Beispiele:**

- *Sprachlich relativ einfach, aber hochgradig komprimiert und intransparent:*  
personenidentifizierende Meldungen von übertragbaren Krankheiten.
- *Sprachlich komplexer, aber dem Inhalt kongruent und damit transparenter:*  
Meldungen über das Auftreten von übertragbaren Krankheiten mit allen Angaben, die zur Identifizierung der betroffenen Personen nötig sind (→s. Art. 27 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970; SR 818.101).

<sup>38</sup> Man hüte sich vor zu einfachen Rezepten. Es ist z.B. nicht richtig (wie es in vielen Stilratgebern heisst), dass längere Sätze in jedem Fall schwerer zu verstehen sind als kürzere, dass ein Passivsatz in jedem Fall schwieriger ist als ein Aktivsatz oder dass die Hauptaussage in jedem Fall im Hauptsatz stehen muss. Ein langer Satz kann sehr wohl sehr verständlich sein, wenn er gut gebaut ist. Ein Passivsatz kann sich manchmal besser in den Textverlauf einfügen als der entsprechende Aktivsatz und drängt sich etwa dann auf, wenn der Träger einer Handlung nicht genannt werden soll.

**Beispiele:**

- *Der folgende Satz ist unübersichtlich und schwer verständlich:*  
Im Fall von Feuersbrünsten, die nicht auf Ursachen zurückzuführen sind, für die der Arbeitgeber einzustehen hat, und ähnlichen Schadensereignissen, bei denen der Arbeitsausfall durch eine private Versicherung abgedeckt werden kann, ist dieser so lange nicht anrechenbar, als der Schaden tatsächlich gedeckt ist, frühestens aber nach dem Ablauf einer Frist von einem Monat.  
[Die Schwierigkeit ist hier darin begründet, dass ständig neue Teilkonstruktionen angefangen werden, bevor angefangene zu Ende geführt sind, dass der Satz mit einem langen Präpositionalobjekt "im Fall von ..." beginnt, bis die Hauptaussage im Hauptsatz "ist dieser nicht gedeckt" folgt, und dass in dieser Hauptaussage der Bezug von "dieser" nur mit Mühe zu erkennen ist.]
- *Im folgenden Beispiel steht der Teuerungsausgleich als Thema im Textraum, und über dieses Thema soll neu ausgesagt werden, wer den Ausgleich festsetzt, auf welchen Zeitpunkt hin und auf welcher Grundlage – das Passiv ist hier keine schlechte Lösung:*  
Der Teuerungsausgleich wird vom Bundesrat auf den 1. Januar auf Grund der jeweiligen Lebenskosten festgesetzt.

## 53 **Perspektive**

<sup>39</sup> **Beim Satzbau ist auf die Perspektive zu achten.** Man kann Sachbereiche und einzelne Sachverhalte stets aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten. Man sollte sich für ganze Erlasse, besonders aber für ihre Teile, für jeden einzelnen Artikel und bis hinunter zu den einzelnen Bestimmungen stets

die Frage stellen, aus welcher Perspektive formuliert werden soll, d.h. auf welche Fragen die Bestimmungen antworten sollen. Soll ein Sachverhalt z.B. als Vorgang gefasst werden und sollen die Beteiligten in den Hintergrund treten oder gar ausgeblendet werden? Oder soll der Sachverhalt als Handlung mit unterschiedlichen Akteuren gefasst werden? Und aus welcher Position der beteiligten Akteure soll dann die Handlung sprachlich aufgezogen werden? Entscheidungen in diesen Fragen haben insbesondere Auswirkungen auf die Wahl der Verben, auf die Wahl zwischen Aktiv und Passiv, auf die Wahl der Wortstellung im Satz. Oft muss man sich zwischen mehreren plausiblen Optionen entscheiden. Die Entscheidungen sollten begründet fallen und dann auch durchgehalten werden.

### Beispiele:

- Die Baubewilligungsbehörde verweigert die Baubewilligung für Häuser, die auf drei und mehr Stockwerke geplant sind.
- *[ganz aus Behördenperspektive gefasst:]*  
Häuser in der Gemeinde X dürfen nicht mehr als zwei Stockwerke aufweisen.
- *[perspektivisch neutral und damit für Bauherren und Architekten zugänglicher:]*
- Die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten des Gesuchstellers richten sich nach dem DBG.
- *Aus der Perspektive des Gesuchstellers formuliert:*  
Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach dem DBG.
- Vorgesetzte von Betrieben oder Unternehmen, in denen sich im Verkehr mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen eine Explosion mit Personen- oder erheblichem Sachschaden ereignet, haben davon unverzüglich der Polizei Kenntnis zu geben.  
*[In dieser Form ist die Norm von den vorgesetzten Personen her aufgezogen. Es könnte aber sinnvoller sein, sie vom Ereignis her aufzuziehen:]*  
Ereignet sich in Betrieben oder Unternehmen im Verkehr mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen eine Explosion mit Personen- oder erheblichem Sachschaden, so haben die Vorgesetzten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen (→s. Art. 30 Abs. 2 Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977; SR 941.41).

<sup>40</sup> Oftmals sind *Perspektivenwechsel* angezeigt. Diese sollten ebenfalls bewusst vorgenommen und sprachlich deutlich markiert werden (etwa durch einen deutlichen Wechsel im Subjekt des Satzes bei gleicher Satzkonstruktion).

### Weiterführendes:

[Stefan Höfler: Die Informationsstruktur von Rechtssätzen und ihre Bedeutung für die Gesetzesredaktion. LeGes 2/2016, S. 225–251.](#)

[Stefan Höfler: Zur Diskursstruktur von Gesetzestexten: Satzübergreifende Bezüge als Problem der Gesetzesredaktion. ZERL 27.10.2017.](#)

## 54 Modalität

<sup>41</sup> Erlasstexte bestehen – von einigen Ausnahmen abgesehen – aus Formulierungen von *Normen*. Manchmal handelt es sich um Normen, die eine Möglichkeit eröffnen, eine Erlaubnis geben, ein Recht einräumen, eine Kompetenz zusprechen. Diese Normen müssen in aller Regel in ihrer Modalität gekennzeichnet werden, prototypisch mit einer "*kann*"-Formulierung oder einem sprachlichen Äquivalent (z.B. Adjektive auf "-bar", Konstruktionen mit "fähig").

<sup>42</sup> Häufiger sind Normen, die eine Verpflichtung, ein Gebot, eine Aufgabe, eine zwingende Rechtsfolge zu einem Tatbestand formulieren. Hier stellt sich regelmässig die Frage, ob diese "*muss*"-Modalität als solche zum Ausdruck gebracht werden muss, prototypisch mit dem Modalverb "müssen" oder mit einem sprachlichen Äquivalent (z.B. Konstruktionen mit "ist/hat zu"). Sehr oft werden solche Normen auch ohne sprachlichen Ausdruck der Modalität formuliert, rein "deskriptiv" also. Die Tatsache, dass ein solcher Satz in einem Erlasstext steht, macht seine normative Interpretation hinlänglich klar.

<sup>43</sup> Wann sollen verpflichtende Normen explizit als solche markiert werden und wann genügt eine einfache, pseudodeskriptive Formulierung? Als Faustregel gilt, **dass dort, wo Private verpflichtet werden, die explizite Modalisierung angebracht ist, während dort, wo Behörden verpflichtet werden, die deskriptive Fassung angebracht ist.** Zwingende Rechtsfolgen zu Tatbeständen werden in der Regel nicht modal markiert.

Weiterführendes:

[Stefan Höfler: «müssen oder nicht müssen? Die Modalität von Rechtssätzen aus redaktioneller Sicht. In LeGes 2/2019](#)

## 55 Wortwahl

<sup>44</sup> **Die Wörter eines Erlasstextes gehören auf die Goldwaage.** Bei der Wahl der Wörter oder Termini gilt es eine Vielzahl von *Gesichtspunkten* zu beachten: Traditionsanschlüsse oder moderner Wortschatz? Fachterminologie oder Alltagssprache? Etablierte Wörter oder Neubildungen? Helvetismen oder Ausrichtung am Deutschen ausserhalb der Schweiz? Fremdwörter oder Eindeutschungen?

<sup>45</sup> Grundsätzlich ist für die Wortwahl in Erlasstexten von grosser Wichtigkeit, dass Erlasse stets Fortschreibungen einer etablierten *Texttradition* sind, dass sie also Rechtsinstitute, Verfahren, Behörden usw. benennen und Normen formulieren, die in dieser Texttradition immer schon benannt und formuliert sind. Diese Traditionen müssen in der Regel weitergeführt werden. Für Traditionsbrüche braucht es gute Gründe. Sie bergen stets die Gefahr, dass diejenigen, die diese Traditionen gut kennen – in erster Linie die Juristinnen und Juristen –, die Texte nicht oder falsch verstehen. Auf der andern Seite braucht es auch gute Gründe, alte lexikalische "Zöpfe", die von juristischen Laien nicht verstanden werden oder in der Alltagssprache längst durch andere Ausdrücke ersetzt worden sind, fortzuschreiben.

<sup>46</sup> Unentbehrliche Hilfsmittel für die terminologische Einpassung eines Erlass textes in die Tradition sind die Terminologiedatenbank Termdat und die Systematische Rechtssammlung (SR), in deren elektronischer Form man heutzutage bequem terminologische Recherchen machen kann. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf die Fälle, in denen ein Traditionsbruch erwogen wird oder es noch keine terminologische Tradition gibt.

<sup>47</sup> **Erlasstexte sind in terminologischer Hinsicht keine Fachtexte** – dies im Unterschied etwa zu einem Gesetzeskommentar oder einer fachwissenschaftliche Abhandlung zum gleichen Thema. *Fachterminologie* – juristische oder nichtjuristische – ist daher mit Vorsicht zu gebrauchen. *Juristische Fachtermini* können dort gebraucht werden, wo sie einen festen Platz in der Tradition von Erlass texten haben. Dass Juristinnen und Juristen für einen bestimmten Begriff einen Fachterminus gebrauchen, ist nicht unbedingt ein Grund, diesen auch in einem Erlass zu gebrauchen. *Nichtjuristische Fachtermini* sind in Erlassen dann zu verwenden, wenn diese sich mehr oder weniger ausschliesslich an Fachleute richten und die Termini das leisten, was Termini normalerweise leisten sollten: eine präzise und ökonomische Verständigung. Allenfalls können sie im Erlass für eine breitere Leserschaft mittels *Legaldefinitionen* eingeführt werden.

<sup>48</sup> Erlass texte der Schweiz dürfen sich terminologisch durchaus als schweizerische Erlass texte zu erkennen geben: mit sog. *Helvetismen*. Den schweizerischen Traditionen und der Angleichung der Terminologie an die andern schweizerischen Amtssprachen ist der Vorzug zu geben vor einer Ausrichtung auf die Terminologie des Auslands (z.B. gibt es keinen Grund, die schweizerischen "Konsumentinnen und Konsumenten" den deutschen "Verbraucherinnen und Verbrauchern" zu opfern). In Erlassen mit internationaler Adressierung kann allerdings die Ausrichtung an einer internationalen Terminologie grössere Bedeutung haben.

<sup>49</sup> Vorsicht ist angebracht mit *Neubildungen* (Neologismen), der Verwendung von eigens neu gebildeten Wörtern. Für diese muss es gute Gründe geben – namentlich den Grund, dass es keine überzeugende etablierte Terminologie gibt. Neologismen müssen sich einpassen in den etablierten Wortschatz, müssen transparent und sinnvoll sein und so gewählt werden, dass sie grosse Chancen haben, sich auch ausserhalb des Erlasses durchzusetzen. Sonst entfernt sich die Sprache des Erlasses von der ausserrechtlichen Sprache zu einem bestimmten Sachbereich; dies aber ist wo immer möglich zu vermeiden.

<sup>50</sup> Es gibt keinen vernünftigen Grund, *Fremdwörter* per se zu vermeiden. Zwar wird man mit Erlass texten Fremdwörter nicht eigens propagieren. Wo sie sich jedoch ausserhalb des Rechts fest etabliert haben, sollte man sie auch in einem Erlass text benutzen. Fremdwörter sind für diejenigen nicht "fremd", zu deren alltäglichem Sprachgebrauch sie gehören. Umgekehrt ist manches alte deutsche Rechtswort ausserhalb von engen Spezialistenkreisen völlig fremd und wäre demnach als "Fremdwort" in einem Erlass zu vermeiden (z.B. die "Anstände" im Sinne von Streitigkeiten, Konflikten). Wo Fremdwörter in Konkurrenz zu überzeugenden deutschen Entsprechungen stehen, sollte man in einem Erlass text dem deutschen Wort den Vorzug geben. Im Bereich der Fremdwörter ist der Angleichung an die andern Amtssprachen der Schweiz besonderes Augenmerk zu schenken.

Weiterführendes:

[Empfehlungen zu Anglizismen](#)

<sup>51</sup> **Explizite Begriffsbestimmungen – Legaldefinitionen** – sind vorzunehmen, wenn es unbedingt nötig ist. In den allermeisten Fällen genügt es, auf die Kenntnis des üblichen "Gebrauchswertes" gut gewählter Wörter zu vertrauen.

<sup>52</sup> Mit Legaldefinitionen ist in der Regel dann nachzuhelfen, wenn ein ausgesprochenes Fachwort verwendet werden muss oder wenn der natürlichen Vagheit eines Wortes dadurch begegnet werden soll, dass man mögliche Sachverhalte zum Vornherein ein- oder ausschliesst, und dies nicht dem Ermessen der Rechtsanwendung überlassen werden soll. Legaldefinitionen sind *Wortklärungen* oder *Sprachgebrauchsfestlegungen*. Als solche dienen sie der Kommunikation und haben nicht die Funktion, das "Wesen" von Konzepten und Begriffen erschöpfend zu erklären. Gegenstands- und Geltungsbereichsbestimmungen sollten nicht mit dem Mittel der Legaldefinition vorgenommen werden, da dies regelmässig zu einem unnatürlichen, willkürlichen Sprachgebrauch führt. Legaldefinitionen leisten nichts, wenn sie eine Wortbedeutung explizieren, die ohnehin klar ist, oder wenn die Definition nicht klarer und präziser ist, als es der normale Gebrauch des Wortes ohnehin schon ist.

### Beispiele:

- *Unnötige Legaldefinition:* In diesem Gesetz gelten als: [...] Fahrausweis: ein Papier, das zu einer oder mehreren Fahrten berechtigt (→s. Art. 2 Bst. g des Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985; SR 742.40).
- *Legaldefinition, die kaum eingrenzend wirkt:* Gebäude sind auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sports dienen (→s. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; SR 431.841).
- *Legaldefinition, die eine materielle Bestimmung enthält:* Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Montagebetrieb" diejenige natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt, die CE-Kennzeichnung anbringt und die EG-Konformitätserklärung ausstellt (→s. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge; ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1).
- *Legaldefinition, die zur Ausweitung des Regelungsbereichs missbraucht wird:* Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden; als Verwenden gilt auch das Mitführen solcher Fische.  
**Besser:** Es ist verboten, lebende Köderfische mitzuführen und zu verwenden (→s. Entwurf eines Artikels 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei; SR 923.01).

<sup>53</sup> Legaldefinitionen sollen *dort stehen, wo sie gebraucht werden*: am Anfang eines Erlasses, wenn sie über den ganzen Erlass gebraucht werden, oder an einer bestimmten Stelle im Erlass, wenn sie nur dort gebraucht werden. Statt für Legaldefinitionen eigene Artikel aufzuwenden, kann man auch zum Mittel der *Gebrauchsdefinition* greifen: Man formuliert eine Umschreibung des Begriffs oder nennt die Elemente seines Inhalts und führt das Wort anschließend in Klammern ein; im weiteren Verlauf des Textes verwendet man das in Klammern eingeführte Wort.

#### **Beispiele:**

- Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Informationen über das Erbgut einer Person (genetische Daten). Genetische Daten...
- Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen und die Inbetriebsetzung von Luftseilbahnen, Standseilbahnen und Skiliften (Seilbahnen). Seilbahnen...

#### *Weiterführendes :*

[Rebekka Bratschi: «Frau im Sinne dieser Badeordnung ist auch der Bademeister». Legaldefinitionen aus redaktioneller Sicht. LeGes 2/2009, S. 191–213](#)

Gudrun Raff: Gute Gesetzessprache – gute Legaldefinitionen. Fussangeln auf dem Weg zu Präzision und Verständlichkeit. In: Felix Uhlmann / Stefan Höfler: Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung. 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre. Zürich / St. Gallen: Dike 2018, 145–162.

## **56 Nonverbale Mittel und Layout**

<sup>54</sup> "Ein Bild sagt mehr als tausend Worte." Ist das wirklich so? In sehr vielen Fällen ist das, was das Bild sagt, zwar intuitiv eindringlicher und eingängiger als viele Worte, aber gleichwohl sehr viel vager und weniger eindeutig als die – zugegebenermassen umständlichen – tausend Worte. Für rechtliche Belange sind dann die tausend Worte dem Bild trotz allem vorzuziehen. Aber es gibt Ausnahmen: Wenn etwa Bildliches geregelt werden soll (z.B. Verkehrszeichen) oder wenn eine Planskizze die zu regelnden Verhältnisse klar und eindeutig wiedergeben kann. Zu den nonverbalen Ausdrucksmitteln gehören auch Tabellen, die z.B. die Zugriffsberechtigung von Behörden auf Datenbanken klar und eindeutig mit Kreuzen in Feldern zu regeln vermögen. Auch mathematische Formeln sind in der Regel klarer und knapper als umständliche verbale Umschreibungen von Berechnungsarten. Beim Einsatz von grafischen Mitteln ist die Frage zu stellen, ob diese die Funktion haben, ausformulierten Text zu erläutern oder aber in Teilen oder ganz zu ersetzen.

<sup>55</sup> Der Wert der grafischen Aufmachung, des Layouts eines Textes für dessen Verständlichkeit ist nicht zu unterschätzen. Die grafische Aufmachung der Erlasse des Bundes ist weitestgehend vorgegeben. Ein gewisser Spielraum bleibt den einzelnen Stellen nur dort, wo der Text durch grafische Elemente, Tabellen, Schemata, Skizzen ergänzt wird. Auch wenn sich solche Elemente oft "nur" im Anhang finden, kommt ihnen für die Vermittlung von Rechtsnormen

in der Regel grosse Bedeutung zu. Ihre Gestaltung ist daher mit Sorgfalt zu prüfen; evtl. ist eine Spezialistin oder ein Spezialist beizuziehen.

## 57 **Eleganz**

<sup>56</sup> Sprachliche Eleganz und rhetorische Glanzlichter sind sicher nicht das, was man beim Verfassen von Erlasstexten als Ziel in erster Linie im Auge haben sollte. Auf der andern Seite ist ein gewisser ästhetischer Mehrwert von Erlasstexten in seiner Funktion nicht zu unterschätzen: Die formal auffällige, bestechende, "schöne" Formulierung prägt sich besser ein und ist ein "Verkaufsargument" für den materiellen Gehalt. Man hüte sich davor, solchen Formulierungen nachzujagen. Bei einer sorgfältigen und intensiven Arbeit am Text stellen sie sich ab und zu von selber ein. Dann sollte man sie auch in einem Erlasstext freudig willkommen heissen.

### **Weiterführendes, über die Themen des Kapitels «Gesetzessprache» hinaus:**

#### *Zur Verweisung*

[Stefan Höfler: Die Redaktion von Verweisen unter dem Aspekt der Verständlichkeit. LeGes 2/2015, S. 325–349](#)

Alfred Zangger: Gute Praxis der Verweisssetzung. Funktionen, Verwendung und Gestaltung von Verweisen. In: Felix Uhlmann / Stefan Höfler: Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung. 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre. Zürich / St. Gallen: Dike 2018, 197–214.

#### *Zu Anhängen*

Lisbeth Sidler: Anhänge. In: Felix Uhlmann / Stefan Höfler: Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung. 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre. Zürich / St. Gallen: Dike 2018, 163–171.

#### *Zur Übernahme von EU-Recht*

[Übernahme von EU-Recht : Formale Aspekte](#)

#### *Varia*

##### ***Haben Sachüberschriften normativen Gehalt?***

[Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 27/2018](#)

##### ***«...erlässt eine Verfügung über ...»***

[Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 20/2018](#)

##### ***«Das Bundesamt ... entscheidet in Form einer anfechtbaren Verfügung?»***

[Newsletter für das Rechtsetzungsforum Nr. 11/2012](#)

##### ***«Der Bundesrat regelt die Einzelheiten»***

[Newsletter für das Rechtsetzungsforum Nr. 19/2015](#)

##### ***Beim Inkraftsetzen und Aufheben die Erbsen richtig zählen: «auf den» oder «am»?***

[Newsletter für das Rechtsetzungsforum Nr. 16/2014](#)

##### ***Warum immer diese unsägliche «zuständige Behörde»?***

[Newsletter für das Rechtsetzungsforum Nr. 5/2010](#)

##### ***«In der Regel» ergibt in der Regel keine gute Regel***

[Newsletter für das Rechtsetzungsforum Nr. 3/2009](#)

##### ***Sätze, die mehr als eine Normaussage enthalten, und Sätze, die weniger als eine Normaussage enthalten***

[Stefan Höfler: «Ein Satz – eine Aussage». Multipropositionale Rechtssätze an der Sprache erkennen. LeGes 2/2011, S. 259–279](#)